

25.03.94

In - Fz

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorientierten
Umgestaltung des Besoldungssystems**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 25. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

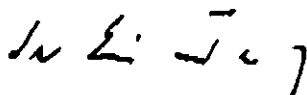
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorien-
tierten Umgestaltung des Besoldungssystems

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen möglichst noch zur Beratung in der Woche vom
11. April 1994 zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen



Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems

1. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, das geltende Besoldungsrecht strker leistungsorientiert auszugestalten. Wegen der angespannten Haushalts- und Finanzlage mssen die nderungen insgesamt kostenneutral sein. Der Bundesrat sieht geeignete Manahmen in
 - der Einfhrung von Leistungszulagen,
 - dem Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehltern mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung der Zahl der Dienstalters- und Lebensaltersstufen,
 - dem Aufsteigen in den Dienstalters- und Lebensaltersstufen in lngeren Intervallen,
 - der Anhebung der Anfangsgrundgehlter bei Absenkung der Endgrundgehlter unter Wahrung des Besitzstandes.
2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur nderung des Bundesbesoldungsgesetzes vorzulegen.

3. Weiter bittet der Bundesrat die Bundesregierung, vorab einen Gesetzentwurf zur schnellen Einführung leistungsorientierter Besoldungselemente vorzulegen mit dem Ziel, im Bundesbesoldungsgesetz eine Öffnungsklausel (Experimentierklausel) einzufügen, die die Länder ermächtigt, situative Leistungszulagen (Belohnung für besonders herausragende, jedoch zeitlich begrenzte Einzelleistungen) modellhaft zu erproben. Dabei sollte folgender bundesgesetzlicher Rahmen vorgegeben werden:

- Erprobung in ausgewählten Verwaltungsbereichen,
- Begrenzung des Gesamtbetrags der Zulagen in einem Kalenderjahr auf einen bestimmten Prozentsatz der Besoldungsausgaben,
- Festlegung des Höchstbetrags der Zulage.

Begründung:

Die Bezahlung in der freien Wirtschaft enthält im allgemeinen mehr leistungsbezogene Elemente als das derzeitige Besoldungsrecht. Dem Leistungsgedanken wird im öffentlichen Dienst insbesondere durch die Übertragung von Beförderungssämtern entsprochen. Dies reicht nicht mehr aus angesichts der ständig wachsenden Anforderungen an das Leistungspotential der Bediensteten bei gleichzeitig beschränkten Beförderungsmöglichkeiten und bei einem zwingend notwendigen Stellenabbau.

Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, besondere Leistungen zu honorieren, sei es bei kontinuierlichen Spitzenleistungen durch die Gewährung von regelmäßig wiederkehrenden - wenn auch befristeten - allgemeinen Leistungszulagen, sei es bei einmaligen herausragenden Leistungen durch eine situative Leistungszulage als Einmalzahlung. Wegen der angespannten Haushalts- und Finanzlage der öffentlichen Hand verbietet es sich allerdings,

die Leistungszulagen als zusätzliche strukturelle Verbesserungen einzuführen. Das Gebot der Kostenneutralität erfordert daher die Umschichtung des derzeitigen Besoldungspotentials. Dazu bietet sich der Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern an, zumal das geltende System des automatischen Aufsteigens in den Dienst- und Lebensaltersstufen weit verbreitet als leistungshemmend angesehen wird. Mit der deutlichen Verringerung der Zahl der Dienstaltersstufen wird einerseits eine stärkere Annäherung an das Leistungsprinzip vor allem auch bei den jüngeren Beamten erreicht und andererseits das finanzielle Potential freigesetzt, um die zusätzlichen Leistungszulagen kostenneutral einzuführen. Die dabei eintretende Absenkung der Endgrundgehälter kann wegen zu beachtender Besitzstände allerdings nur schrittweise realisiert werden; daher werden die Leistungszulagen nur stufenweise eingeführt werden können.

Aus dem Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern sind auch angemessene Konsequenzen für die festen Besoldungsordnungen zu ziehen.

08.07.94

**Beschluß
des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorientierten Umgestaltung des
Besoldungssystems

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 die aus der Anlage ersichtliche
Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems

1. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, das geltende Besoldungsrecht strker leistungsorientiert auszugestalten. Wegen der angespannten Haushalts- und Finanzlage mssen die nderungen insgesamt kostenneutral sein. Nach Auffassung des Bundesrates knnten geeignete Manahmen in
 - der Einfhrung von Leistungszulagen,
 - dem Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehltern mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung der Zahl der Dienstalters- und Lebensaltersstufen,
 - dem Aufsteigen in den Dienstalters- und Lebensaltersstufen in lngeren Intervallenliegen.
2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur nderung des Bundesbesoldungsgesetzes vorzulegen.
3. Weiter bittet der Bundesrat die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Einfhrung weiterer leistungsorientierter Besoldungselemente vorzulegen mit dem Ziel, im Besoldungsgesetz eine ffnungsklausel (Experimentierklausel) einzufgen, die dazu ermchtigt, situative Leistungszulagen (Belohnung fr besonders herausragende, jedoch zeitlich begrenzte Einzelleistungen) modellhaft zu erproben. Dabei sollte folgender bundesgesetzlicher Rahmen vorgegeben werden:
 - Erprobung in ausgewhlten Verwaltungsbereichen,
 - Begrenzung des Gesamtbetrags der Zulagen in einem Kalenderjahr auf einen bestimmten Prozentsatz der Besoldungsausgaben,
 - Festlegung des Hchstbetrags der Zulage.

Begründung:

Die Bezahlung in der freien Wirtschaft enthält im allgemeinen mehr leistungsbezogene Elemente als das derzeitige Besoldungsrecht. Dem Leistungsgedanken wird im öffentlichen Dienst insbesondere durch die Übertragung von Beförderungsämbtern entsprochen. Dies reicht nicht mehr aus angesichts der ständig wachsenden Anforderungen an das Leistungspotential der Bediensteten bei gleichzeitig beschränkten Beförderungsmöglichkeiten und bei einem zwingend notwendigen Stellenabbau.

Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, besondere Leistungen zu honorieren, sei es bei kontinuierlichen Spitzenleistungen durch die Gewährung von regelmäßig wiederkehrenden - wenn auch befristeten - allgemeinen Leistungszulagen, sei es bei einmaligen herausragenden Leistungen durch eine situative Leistungszulage als Einmalzahlung. Wegen der angespannten Haushalts- und Finanzlage der öffentlichen Hand verbietet es sich allerdings, die Leistungszulagen als zusätzliche strukturelle Verbesserungen einzuführen. Das Gebot der Kostenneutralität erfordert daher die Umschichtung des derzeitigen Besoldungspotentials. Dazu bietet sich der Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern an, zumal das geltende System des automatischen Aufstiegs in den Dienst- und Lebensaltersstufen weit verbreitet als leistungshemmend angesehen wird. Mit der deutlichen Verringerung der Zahl der Dienstaltersstufen wird einerseits eine stärkere Annäherung an das Leistungsprinzip vor allem auch bei den jüngeren Beamten erreicht und andererseits das finanzielle Potential freigesetzt, um die zusätzlichen Leistungszulagen kostenneutral einzuführen.

Aus dem Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern sind auch angemessene Konsequenzen für die festen Besoldungsordnungen zu ziehen.